



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

26. Jahrgang

Südlohn, 17.12.2021

Nummer 12

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachung:

- | | |
|--|----|
| 1. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung | 2 |
| 2. Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW | 2 |
| 3. Satzung zur 27. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Südlohn | 4 |
| 4. Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühr | 5 |
| 5. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 | 6 |
| 6. Wirtschaftsplan Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2022 | 8 |
| 7. Wirtschaftsplan Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2022 | 9 |
| 8. Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ einschließlich der darin integrierten weiteren Betreuungsform „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich der Gemeinde Südlohn | 11 |

II. Mitteilungen:

- | | |
|-------------------------------------|----|
| 1. Abfallkalender für das Jahr 2022 | 16 |
|-------------------------------------|----|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo. , Di. und Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Mi. und Fr.: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Im Internet unter https://www.suedlohn.de (Rathaus & Politik, Öffentliche Bekanntmachungen, - Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde bzw. - Amtsblatt 2021-) abgerufen werden.

B e k a n n t m a c h u n g

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2022 mit allen Anlagen

**in der Zeit vom 17.12.2021 bis zum 09.02.2022
während der Dienststunden
im Rathaus der Gemeinde Südlohn,
Winterswyker Straße 1,
Zimmer 2.7,
46354 Südlohn**

zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können zwischen dem **17.12.2021 und dem 16.01.2022** von Einwohnern und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Der Haushaltsplan ist zusätzlich im Internet unter www.suedlohn.de verfügbar.

Südlohn, 17.12.2021



Werner Stödtke
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Satzung der Gemeinde Südlohn zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), der §§ 39 bis 42 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG - NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1997 (BGBl. I S. 602), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1:

In § 1 Abs. 3 wird hinter „oberirdischen“ eingefügt „fließenden“

Art. 2:

§4 - Gebührenmaßstab - wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet des oder der zu unterhaltenden Gewässer/s liegen.

- (2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre, und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Flächengrößen werden im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Gemeinde ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der befestigten Flächen und der übrigen (= unbefestigten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Gemeinde im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändert sich die befestigte oder die übrige, unbefestigte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 3:

In § 5 werden die Zahlen „0,024965 €/m²“ durch „0,034523 €/m²“, „249,65 €/ha“ durch „345,23 €/ha“, „0,000222 €/m²“ durch „0,000310 €/m²“ und „2,22 €/ha“ durch „3,10 €/ha“ ersetzt.

Art. 4:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 17.12.2021

Werner Stödtke
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Satzung zur 27. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 19.12.1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009 hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Art 1:

§ 2 Abs. 1 Nr. I wird die Zahl „16,08 €“ durch „18,24 €“, in Nr. II die Zahl „72,36 €“ durch „64,08 €“, die Zahl „96,48 €“ durch „85,44 €“ und die Zahl „192,96 €“ durch „170,88“, in Nr. III die Zahl „44,64 €“ durch „47,28 €“ und die Zahl „86,04 €“ durch „91,32 €“ ersetzt. In Nr. IV wird die Zahl „840“ durch „960“ ersetzt. In Nr. V wird die Zahl „3,48“ durch „0,00“ ersetzt.

Art 2:

§ 5 lautet:

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 17.12.2021



Werner Stödtke
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 21.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Art 1

6 Abs. 4 wird wie folgt neu formuliert:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

6.41	dem Anliegerverkehr dient	1,43 €
6.42	dem innerörtlichen Verkehr dient	1,29 €
6.43	dem überörtlichen Verkehr dient	1,14 €

Art. 2

In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird vor die Zeile „Rosenstraße“ folgende Zeile eingefügt:

	Straßenart			Reinigungspflicht			Anzahl der Reinigungen
Straßenbezeichnung	1	2	3	4	5	6	7
Robert-Bosch-Straße (Gemarkung Südlohn, Flur 26, Flurstück 333)	X	x		x	x		

Art. 3

§ 10 lautet: Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 17.12.2021



Werner Städtke
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Auf Grund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 15.12.2021 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister für das Jahr 2020 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2020 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Aktivseite		EUR	Passivseite		EUR
0	Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	508.847,71			
1.	Anlagevermögen	71.949.881,76	1.	Eigenkapital	25.407.398,95
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	60.108,76	2.	Sonderposten	27.345.263,58
1.2	Sachanlagen	68.684.206,12	3.	Rückstellungen	8.479.043,83
1.3	Finanzanlagen	3.205.566,88	4.	Verbindlichkeiten	15.891.842,37
			5.	Passive Rechnungsabgrenzung	15.000,00
2.	Umlaufvermögen	4.216.233,01			
2.1	Vorräte	118.804,76			
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	2.498.773,34			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	1.598.654,91			
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	463.586,25			
Bilanzsumme		77.138.548,73	Bilanzsumme		77.138.548,73

Ergebnisrechnung	EUR
Ordentliche Erträge	20.473.627,04
- Ordentliche Aufwendungen	18.442.713,41
= <i>Ordentliches Ergebnis</i>	2.030.913,63
+ Finanzergebnis	-241.981,22
= <i>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	1.788.932,41
+ Außerordentliches Ergebnis	508.847,71
= Jahresergebnis	2.297.780,12

Finanzrechnung	EUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.659.657,17
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.964.741,38
= <i>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	<i>1.694.915,79</i>
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.645.445,48
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.310.483,50
= <i>Saldo aus Investitionstätigkeit</i>	<i>-4.665.038,02</i>
= <i>Finanzmittelüberschuss</i>	<i>-2.970.122,23</i>
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.350.668,81
= <i>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</i>	<i>380.546,58</i>
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	953.069,04
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-334.960,71
+ Schwebeposten	600.000,00
= Liquide Mittel	1.598.654,91

Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.297.780,12 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Die vorstehenden Beschlüsse über den Jahresabschluss, die Behandlung des Jahresüberschusses und die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2020 mit Anlagen liegt ab sofort während der Dienstzeit im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Zimmer 2.7, zur Einsichtnahme aus und wird dort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses verfügbar gehalten.

Der vollständige Jahresabschluss 2020 kann außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Südlohn, www.suedlohn.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 17.12.2021



Werner Stödtke
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Wirtschaftsplan Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO – Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Grundstücks- und Immobilienbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	6.544.080 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.022.000 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.881.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.950.610 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.371.000 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	0 €
---	-----

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5,0 Mio. € festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 17.12.2021



Werner Stödtke
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Wirtschaftsplan Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO – Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kultur- und Freizeitbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	332.980 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	252.560 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	318.450 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	215.510 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	550.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000 € festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 17.12.2021



Werner Stödtke
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Satzung

über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ einschließlich der darin integrierten weiteren Betreuungsform „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich der Gemeinde Südlohn vom 15.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 404) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ und „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich (Grundschulen) der Gemeinde Südlohn beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Südlohn bietet im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an allen Primarschulen außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an.

Das Angebot erfolgt auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“.

I.

Allgemeines

1. Das Angebot umfasst folgende Betreuungsprogramme:
 - a) die „Offene Ganztagschule“ (im Nachfolgenden kurz „OGS“)
 - b) die „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ (im Nachfolgenden kurz „ÜMI“).
2. An den vorgenannten Angeboten können grundsätzlich nur Schüler/innen (SuS) der jeweiligen Schule teilnehmen.

Bewerbungen von SuS anderer Schulen können ausnahmsweise dann Berücksichtigung finden, soweit diese Plätze ansonsten unbesetzt blieben oder andere, schwerwiegende Gründe dies rechtfertigen. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger.
3. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an den Betreuungsangeboten. Insbesondere werden nur Schüler/innen aufgenommen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.
4. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig, im Falle einer Anmeldung jedoch verbindlich.
5. Maßstab für die Entscheidung des Trägers (im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger), ob und in welchem Umfang an einer gemeindlichen OGS oder ÜMI ein zusätzliches Ferienbetreuungsangebot offeriert wird, ist der gemeldete Bedarf.

Die endgültige Entscheidung verbleibt beim Schulträger.

6. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an den Betreuungsangeboten werden durch Kooperationsvereinbarung festgelegt.

II.

Betreuungsprogramme im Primarbereich

§ 1

Angebote

- a) Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die OGS im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen pädagogische Betreuungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerschulische Angebote) an. Sie umfasst eine warme Mittagsverpflegung.

Der Zeitrahmen erstreckt sich gem. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr (BASS 12-63 Nr. 2, Ziffer 5, Unterpunkt 5.2).

- b) Übermittagsbetreuung im Primarbereich - „Schule von acht bis eins“

Die ÜMI im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen pädagogische Betreuungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen mindestens bis 13:00 Uhr, im Übrigen nach den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen (BASS 12-63 Nr. 2, Ziffer 5, Unterpunkt 5.3).

§ 2

Anmeldeverfahren, Aufnahme

1. Die Anmeldung zur OGS bzw. ÜMI hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern/Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag und die jeweiligen Betreuungsrichtlinien des Trägers an.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der OGS bzw. der ÜMI im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger.
3. Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. –31.07. des Folgejahres).

Der Vertrag für die „Offene Ganztagschule (OGS) verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis 15.03. abgemeldet wird bzw. zur Sekundarstufe 1 wechselt.

Der Vertrag für die Übermittagsbetreuung (ÜMI) verlängert sich automatisch um ein weiteres Schulhalbjahr, wenn nicht fristgerecht vor Ablauf des Schulhalbjahres direkt bei dem Träger der OGS bzw. Übermittagsbetreuung (nicht bei der Schule) schriftlich gekündigt wird. Das 1. Schulhalbjahr beginnt am 1.8. und endet immer am 31.1. des darauffolgenden Jahres. Das 2. Schulhalbjahr beginnt am 1.2. und endet am 31.7. des gleichen Jahres. Diese Termine sind immer gleich, egal wie die Ferientermine liegen. Die Kündigungsfrist vor Beginn des 1. Schulhalbjahrs ist der 01.06. des Jahres. Die Kündigungsfrist vor Beginn des 2. Halbjahrs ist der 01.12. des Vorjahres. Kündigungen, die nach diesen Terminen

eingehen, können erst zum übernächsten Halbjahr berücksichtigt werden. Scheidet das Kind zum Ende des 4. Schuljahres aus der Schule aus oder muss das Kind aus pädagogischen Gründen von der Betreuung ausgeschlossen werden, so endet der Betreuungsvertrag automatisch zum Ende des Schulhalbjahres, bzw. Monatsende, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats für den Fall möglich, dass eine Änderung der Personensorge für das Kind oder ein Wechsel der Schule eingetreten ist. Sie kann ferner innerhalb derselben Frist zur Vermeidung eines unbilligen finanziellen Härtefalls beantragt werden.
2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS/ÜMI ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Kind unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
 - b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - d) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt,
 - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Im Übrigen wird auf die bestehende Kooperationsvereinbarung verwiesen.

§ 4

Elternbeiträge, Einkommen

1.
 - a) Für die Inanspruchnahme der OGS werden durch die Gemeinde Südlohn Beiträge gem. **Anlage 1** dieser Satzung erhoben.
 - b) Für die Inanspruchnahme der ÜMI werden durch die Gemeinde Südlohn Beiträge gem. **Anlage 2** dieser Satzung erhoben.
 - c) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
 - d) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind die Aufnahme in die OGS/ÜMI beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
 - e) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 2 a, c und d. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
 - f) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

2. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS oder ÜMI teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrt).
3. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden durch den Träger gesondert berechnet und eingezogen.
4. Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger dem Schulträger unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

Der Schulträger ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Elternbeiträge gem. § 4 dieser Satzung neu festzusetzen.

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Der Beitrag zur OGS und zur ÜMI wird für die Dauer des jeweiligen Schuljahres festgesetzt.

§ 5

Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden durch den Schulträger erhoben.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der OGS/der ÜMI; sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die OGS/die ÜMI, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig und an die Gemeindekasse Südlohn zu entrichten.

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in seiner gültigen Fassung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigeschrieben werden.

§ 6

Ermäßigungen und Befreiungen

1. a) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine OGS, eine Kindertagespflege, oder eine Kindertageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für die OGS für das zweite und jedes weitere Kind.

b) Die unter Nr. 1 a) genannte Geschwisterkinderregelung gilt nicht für die ÜMI, da diese ein in sich geschlossenes Konstrukt mit eigener Beitragsfestsetzung darstellt.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die ÜMI, so ist ab dem zweiten Kind der geminderte Betrag gem. **Anlage 2** dieser Satzung zu zahlen.

- c) Beitragspflichtige, deren Kinder die OGS besuchen und die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) haben, werden von der Beitragspflicht befreit.
Für Beitragspflichtige, deren Kinder die ÜMI besuchen, entfällt eine solche Regelung.
2. Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) nicht zuzumuten und der Besuch des Betreuungsangebotes zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist.

III. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung OGS/ÜMI

Tabelle über die Höhe der OGS-Elternbeiträge pro Monat ab dem 01.08.2019

1. Kind	2. Kind	jedes weitere
60,00	30,00 €	0,00 €

Anlage 2 zur Satzung OGS/ÜMI

Tabelle über die Höhe der ÜMI-Elternbeiträge pro Monat ab dem 01.08.2019

1. Kind	2. Kind	jedes weitere
30,00	15,00 €	0,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 17.12.2021



Werner Stöttke
Bürgermeister



Südlohn / Oeding					
2022		ABFALLKALENDER		M = Restmüll (Graue Tonne) B = Biomüll (Braune Tonne) P = Papier (Blaue Tonne) W = Wertstoff (Gelbe Tonne) U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte	
 		IB = nur Innenbereich AB = nur Außenbereich Die Wertstoffabfuhr (Gelbe Tonne) in den Aussenbereichen wird ab 2022 von Dienstags auf Freitags verlegt.		Weitere Informationen im Innenteil oder bei der Gemeindeverwaltung Herr Windbrake - Tel.: 582-23 EGW: 	
JANUAR	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI
1 Sa Neujahr	1 Di	1 Di	1 Fr W (Südl./Oed. AB)	1 So 01. Mai	1 Mi B (IB)
2 So	2 Mi P (IB)	2 Mi P (IB)	2 Sa	2 Mo	2 Do
3 Mo P (AB)	3 Do	3 Do	3 So	3 Di	3 Fr
4 Di	4 Fr W (Südl./Oed. AB)	4 Fr W (Südl./Oed. AB)	4 Mo	4 Mi B (IB)	4 Sa
5 Mi P (IB)	5 Sa	5 Sa	5 Di	5 Do	5 So Hütentour
6 Do	6 So	6 So	6 Mi B (IB)	6 Fr	6 Mo Pfingstmontag
7 Fr W (Südl./Oed. AB)	7 Mo	7 Mo	7 Do	7 Sa	7 Di M (AB)
8 Sa	8 Di	8 Di	8 Fr	8 So	8 Mi W (Oeding IB)
9 So	9 Mi B (IB)	9 Mi B (IB)	9 Sa M (AB)	9 Mo M (AB), Krammarkt	9 Do M (IB)
10 Mo	10 Do	10 Do	10 So	10 Di W (Oeding IB)	10 Fr
11 Di	11 Fr	11 Fr	11 Mo W (Oeding IB)	11 Mi M (IB)	11 Sa
12 Mi B (IB)	12 Sa	12 Sa	12 Di M (IB)	12 Do	12 So
13 Do	13 So	13 So	13 Mi	13 Fr	13 Mo
14 Fr	14 Mo M (AB)	14 Mo M (AB)	14 Do	14 Sa	14 Di W (Südlohn IB)
15 Sa	15 Di W (Oeding IB)	15 Di W (Oeding IB)	15 Fr Karfreitag	15 So	15 Mi B (IB) Fronleichnam, Bauernschützenfest Südlohn
16 So	16 Mi M (IB)	16 Mi M (IB)	16 Sa	16 Mo	16 Do
17 Mo M (AB)	17 Do	17 Do	17 Sa	17 Di W (Südlohn IB)	17 Fr
18 Di W (Oeding IB)	18 Fr	18 Fr	18 Mo Ostermontag	18 Mi B (IB)	18 Sa
19 Mi M (IB)	19 Sa	19 Sa U/EK	19 Do	19 So	19 Mo Südlöcher Kirmes
20 Do	20 So	20 So Krammarkt	20 Mi W (Südlohn IB)	20 Fr U/EK	20 Mo P (AB), Krammarkt
21 Fr U/EK	21 Mo	21 Mo	21 Do	21 Sa	21 Di
22 Sa	22 Di W (Südlohn IB)	22 Di W (Südlohn IB)	22 Fr	22 So	22 Mi P (IB)
23 So	23 Mi B (IB)	23 Mi B (IB)	23 Sa	23 Mo P (AB)	23 Do
24 Mo	24 Do	24 Do	24 Sa Mai-Meile	24 Di	24 Fr W (Südl./Oed. AB)
25 Di W (Südlohn IB)	25 Fr	25 Fr	25 Mo P (AB)	25 Mi P (IB)	25 Sa Bauernschützenfest Oeding
26 Mi B (IB)	26 Sa	26 Sa	26 Do	26 So	26 Mo
27 Do	27 So	27 So	27 Mi P (IB)	27 Fr W (Südl./Oed. AB)	27 So
28 Fr	28 Mo P (AB)	28 Mo P (AB)	28 Do	28 Sa	28 Di
29 Sa	29 Di	29 Di	29 So W (Südl./Oed. AB)	29 Mo	29 Mi B (IB)
30 So	30 Mi	30 Mi P (IB)	30 Sa	30 Mo	30 Do
31 Mo P (AB)	31 Do	31 Do	31 So	31 Di	

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23

Südlohn / Oeding					
2022		ABFALLKALENDER		M = Restmüll (Graue Tonne) B = Biomüll (Braune Tonne) P = Papier (Blaue Tonne) W = Wertstoff (Gelbe Tonne) U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte	
 		IB = nur Innenbereich AB = nur Außenbereich Die Wertstoffabfuhr (Gelbe Tonne) in den Aussenbereichen wird ab 2022 von Dienstags auf Freitags verlegt.		Weitere Informationen im Innenteil oder bei der Gemeindeverwaltung Herr Windbrake - Tel.: 582-23 EGW: 	
JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
1 Fr	1 Mo M (AB)	1 Do	1 Sa	1 Di Allerheiligen	1 Do
2 Sa	2 Di W (Oeding IB)	2 Fr	2 So	2 Mi W (Südlohn IB)	2 Fr
3 So	3 Mi M (IB)	3 Sa	3 Mo Tag der dtsh. Einheit	3 Do B (IB)	3 Sa
4 Mo M (AB)	4 Do	4 So	4 Di	4 Fr	4 So Adventstreff Oeding
5 Di W (Oeding IB)	5 Fr	5 Mo	5 Mi W (Südlohn IB)	5 Sa	5 Mo P (AB)
6 Mi M (IB)	6 Sa	6 Di W (Südlohn IB)	6 Do B (IB)	6 So	6 Di
7 Do	7 So	7 Mi B (IB)	7 Fr	7 Mo P (AB)	7 Mi P (IB)
8 Fr	8 Mo	8 Do	8 Sa	8 Di	8 Do
9 Sa	9 Di W (Südlohn IB)	9 Fr	9 So	9 Mi P (IB)	9 Fr W (Südl./Oed. AB)
10 So	10 Mi B (IB)	10 Sa	10 Mo P (AB)	10 Do	10 So
11 Mo	11 Do	11 So	11 Di	11 Fr W (Südl./Oed. AB)	11 So
12 Di W (Südlohn IB)	12 Fr	12 Mo P (AB)	12 Mi P (IB)	12 Sa	12 Mo
13 Mi B (IB)	13 Sa	13 Di	13 Do	13 So	13 Di
14 Do	14 So	14 Mi P (IB)	14 Fr W (Südl./Oed. AB)	14 Mo	14 Mi B (IB)
15 Fr U/EK	15 Mo P (AB)	15 Do	15 Sa	15 Di	15 Do
16 Sa	16 Di	16 Fr W (Südl./Oed. AB)	16 So	16 Mi B (IB)	16 Fr
17 So	17 Mi P (IB)	17 Sa	17 Mo	17 Do	17 Sa
18 Mo P (AB)	18 Do	18 So	18 Di	18 Fr U/EK	18 So
19 Di	19 Fr W (Südl./Oed. AB)	19 Mo	19 Mi B (IB)	19 Sa	19 Mo M (AB)
20 Mi P (IB)	20 Sa	20 Di	20 Do	20 So	20 Di W (Oeding IB)
21 Do	21 So	21 Mi B (IB)	21 Fr	21 Mo M (AB)	21 Mi M (IB)
22 Fr W (Südl./Oed. AB)	22 Mo	22 Do	22 Sa	22 Di W (Oeding IB)	22 Do
23 So	23 Di	23 Fr U/EK	23 So	23 Mi M (IB)	23 Fr
24 Mo	24 Mi B (IB)	24 Sa	24 Mo M (AB)	24 Do	24 Sa Heiligabend
25 Mi	25 Do	25 So	25 Di W (Oeding IB)	25 Fr Weihnachtsmarkt Südlohn	25 So 1. Weihnachtsfeier
26 Di	26 Fr	26 Mo M (AB), Krammarkt	26 Mi M (IB)	26 Sa	26 Mo 2. Weihnachtsfeier
27 Mi B (IB)	27 Sa	27 Di W (Oeding IB)	27 Do	27 So	27 Di
28 Do	28 So	28 Mi M (IB)	28 Fr	28 Mo	28 Mi W (Südlohn IB)
29 Fr	29 Mo M (AB)	29 Do	29 Sa	29 Di W (Südlohn IB)	29 Do B (IB)
30 Sa	30 Di W (Oeding IB)	30 Fr	30 So Herbst-Meile	30 Mi B (IB)	30 Fr
31 So	31 Mi M (IB)	31 Do	31 Mo	31 Do	31 Sa

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23